

# Otfried-Preußler-Schule Pansdorf

Schulkoppel 31  
23689 Pansdorf, 02.03.98  
Tel.: 04504 1544



## Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Otfried-Preußler-Schule Pansdorf e.V.

### § 1

#### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Otfried-Preußler-Schule Pansdorf e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 23689 Pansdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Schwartau unter dem Aktenzeichen VR 476 BS eingetragen.

### § 2

#### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Beiträge und Spenden**

Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mitteln durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden,
3. Stiftungen und
4. Veranstaltungen

### § 4

#### **Verwendung der Mittel**

Über die Verwendung der Mittel im Rahmen der Maßnahmen des § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand des Vereins auf Antrag der Mitglieder oder der Schulleiterin / des Schulleiters.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Die Mitgliederversammlung setzt einen Mindestbeitrag fest. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage angemessenen höheren Beitrag zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) schriftliche Austrittserklärung (halbjährlich zum 30.06. oder 31.12.) an den Vorstand,
  - b) Tod,
  - c) Ausschluss.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) die Bestrebungen oder das Ansehen des Vereins schädigt,
  - b) trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt.
5. Über die Aufnahme und den Ausschluß entscheidet der Vorstand des Vereins. Gegen seine Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausscheidenden Mitglieds dem Verein gegenüber. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.

## **§ 6**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Persönlichkeiten, die die Bestrebungen des Vereins hervorragend gefördert oder sich sonst um das Wohl der Schule verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluß oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Angelegenheiten des Vereins werden von dem Vorstand besorgt, soweit sie nicht ausdrücklich der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## **§ 8** **Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) die / der Vorsitzende,
  - b) die / der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) die Schriftführerin / der Schriftführer,
  - d) die Kassenwartin / der Kassenwart,
  - e) zwei Beisitzerinnen / Beisitzer.
2. Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil; sie können sich vertreten lassen.
3. Die Vollmacht des Vorstandes, den Verein vermögensrechtlich zu verpflichten, erstreckt sich nur auf das Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.  
  
Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.  
  
Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
5. Im Übrigen kann der Vorstand seine Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung regeln.

## **§ 9** **Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind. Die Einladung muss erfolgen durch Bekanntgabe in der Schule und der örtlichen Presse.  
  
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes,
- c) Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes führt er die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Alle Wahlen haben in besonderen Wahlgängen zu erfolgen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Mitgliederversammlung muß geheime Wahl durchgeführt werden.

- d) Wahl von zwei Kassenprüferinnen / zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüferinnen / Kassenprüfern jeweils eine / einer ausscheiden muss.

- d) jede Änderung der Satzung,
- f) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern; diese neben der Ernennung von Ehrenmitgliedern durch einstimmigen Vorstandsbeschuß gemäß § 6 der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand des Vereins kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von einem Monat und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ratekau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Erziehung und Bildung der Otfried-Preußler-Schule Pansdorf.

**§ 12**  
**Geschäftsjahr**

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsänderung vom 24.09.2020